

KKS.2005.4

Art. 17 SchKG

Inkrafttreten: 1. November 2005
Letzte Änderung:

Rubrum und Rechtsmittelbelehrung von betreibungsrechtlichen Beschwerdeentscheiden

1.

Beschwerdeentscheide der unteren Aufsichtsbehörden sind im Rubrum wie folgt abzufassen:

In der Beschwerdesache des/der

XY

Beschwerdeführer/in,

gegen die

**Verfügung des Betreibungsamts ...
Verfügung des Konkursamts...**

in der Betreuung Nr. ... in Sachen Gläubiger (Personalien) gegen Schuldner (Personalien)

betreffend ...

2.

Die solchen Beschwerdeentscheiden beizufügende Rechtsmittelbelehrung hat zu lauten:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann **innert 10 Tagen** seit der Zustellung Beschwerde erhoben werden (Art. 18 Abs. 1 SchKG).

Die **Beschwerde** ist **schriftlich im Doppel** bei der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts, Obere Vorstadt 38, 5000 Aarau, einzureichen und hat ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Der Beschwerde ist der angefochtene Entscheid beizulegen.